

Personalverordnung der Stadt Sursee vom 17. Dezember 2008

Der Stadtrat Sursee beschliesst gestützt auf Art. 1 Abs. 2 lit. a des Delegationsreglements vom 15. Dezember 2008 folgende Verordnung:

1. Geltungsbereich:

Diese Verordnung gilt für die Angestellten der Stadt Sursee. Auf Lehrpersonen und auf Fachpersonen der schulischen Dienste findet sie keine Anwendung.

Das Personalrecht der Stadt Sursee richtet sich nach dem Personalrecht des Kantons Luzern, soweit die Personalverordnung keine Abweichungen anordnet.

2. Besoldung:

Die Besoldungen richten sich nach kantonalem Personalrecht, insbesondere nach der kantonalen Besoldungsverordnung.

Der Stadtrat entscheidet über

- a. das jährliche **Lohnbudget** und den **Stellenplan**;
- b. die jährlichen Quoten für **Lohnmassnahmen** (Anpassung der Löhne an die Kaufkraftentwicklung und individuelle Besoldungsanpassungen).

3. Arbeitszeit, Kompensation

3.1. Die Jahresarbeitszeit entspricht jener des kantonalen Personalrechts.

Die allgemeine tägliche Arbeitszeit beträgt 8.6 Stunden. Zur Kompensation der im Vergleich zum kantonalen Personalrecht um 0.2 Stunden längeren allgemeinen täglichen Arbeitszeit haben die Angestellten Anspruch auf eine zusätzliche Ferienwoche als Kompensation.

3.2. Angestellte der Stadt Sursee haben in der Regel keinen Anspruch auf eine Sitzungsentschädigung, wenn ihre Kommissionstätigkeit in direktem Zusammenhang mit ihrer Funktion steht. Die aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit, allenfalls als Überzeit. Für Entschädigungen von Kommissionstätigkeiten gelten die Ansätze gemäss Anhang 1.

4. Überstunden sind durch Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren. Allfällige Auszahlungen erfolgen ohne Zuschlag zum Lohn (Abweichungen zu § 17 Abs. 2 der kant. Personalverordnung und § 17 Abs. 1 der kant. Besoldungsverordnung).

5. Nachtarbeit ist die Arbeit, welche zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistet wird (Abweichung zu § 18 Abs. 1 der kant. Besoldungsverordnung). Zusätzlich zur Vergütung für eine Stunde Nachtarbeit wird eine Zeitgutschrift von 10 % gewährt (Abweichung zu § 18 Abs. 2 und 4 der kant. Besoldungsverordnung).

6. Die **Sonntagsarbeit** und die Vergütung für Sonntagsarbeit richten sich nach kantonalem Recht (§ 18 Abs. 1 und 3 der Besoldungsverordnung).

Für Arbeitsleistungen am **24. und 31. Dezember** werden keine Sonntagszulagen ausgerichtet (sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen).

7. Die **arbeitsfreien Tage** richten sich nach § 18 der kant. Personalverordnung. Es gelten folgende Abweichungen:
- An der Stelle des Nachmittags des Schmutzigen Donnerstags und des Nachmittags des Güdismontags ist der ganze Tag des **Güdisdienstags** arbeitsfrei. Die Schalter der Stadt Sursee bleiben an diesem Tag geschlossen, sofern dies betrieblich möglich ist.
 - In Ergänzung zu § 18 Abs. 1 lit. c der kant. Personalverordnung ist der **Nachmittag des Martinstages** (11. November) zusätzlich arbeitsfrei.
8. Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung (NBU)** werden je zur Hälfte von der Stadt Sursee und von den Mitarbeitenden getragen (Abweichung zu § 37 der kant. Besoldungsverordnung). Allen Angestellten wird der gleiche Prämienatz belastet (Prämienatz der nicht SUVA-Versicherten).
9. Die **besondere Sozialzulage** richtet sich nach § 15 der kant. Besoldungsverordnung. Es gilt folgende Abweichung:
Haben zwei Angestellte des Kantons Luzern oder von Luzerner Gemeinden für die gleichen Kinder Anspruch, wird die besondere Sozialzulage insgesamt nur einmal ausgerichtet.
10. Die **Dienstaltersgeschenkregeung** gemäss § 42 des kant. Personalgesetzes wird übernommen.
11. **Aushilfen**
§ 6 der kant. Personalverordnung findet keine Anwendung. Aushilfen können länger als sechs Monate privatrechtlich (nach den Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages des Obligationenrechts) angestellt werden. Die Rechtsnatur der (privatrechtlichen) Anstellung ist im Vertrag ausdrücklich festzuhalten.
12. **Anteilmässiger Ferienanspruch**
Der anteilmässige Ferienanspruch richtet sich nach § 35 kant. Personalverordnung. Zusätzlich gilt folgender Kürzungstatbestand:
Besteht ein Urlaub gemäss § 35 Abs. 1 lit. b oder c kant. Personalverordnung über den Jahreswechsel, werden die Ferien auch dann gekürzt, wenn der ununterbrochene Urlaub in beiden Jahren zusammen die Dauer von 20 (lit. b) bzw. 60 (lit. c) Arbeitstagen überschritten hat.

13. Personalfonds

13.1. Die Stadt Sursee führt zwei Personalfonds.

- a. Personalfonds für die Stadtverwaltung:
 - Fondsverwaltung: Ausschuss der Personalversicherungskommission
 - Fondsleitung: Leitung der Stabsstelle Personal und Organisation
- b. Personalfonds für das AltersZentrum:
 - Fondsverwaltung: Kader des AltersZentrums
 - Fondsleitung: Leitung des AltersZentrums

13.2. Die Personalfonds werden durch Sozialversicherungsbeiträge gespiesen, die wegen Leistungen Dritter (Rückerstattungen, Taggelder, Versicherungsleistungen und Prämienbefreiung der Pensionskasse) nicht an die Sozialversicherungsträger bezahlt werden mussten.

13.3. Die Fondsgelder werden zu Gunsten von Massnahmen im Bereich der nicht budgetierten besonderen Personalförderung und weitere Massnahmen für das Personal verwendet.

13.4. Die Fondsleitungen erstellen jährlich per 31. Dezember eine detaillierte Fondsabrechnung und setzen die Personalversicherungskommission über die Verwendung in Kenntnis.

14. REKA-Reisechecks

14.1. Die Stadt Sursee bietet ihrem Personal den Bezug von REKA-Checks zu einem Ausgabewert von 80 % des Checkwertes an.

14.2. Bezugsberechtigt sind:

- a. Angestellte und Mitglieder des Stadtrats mit Pensen von 50 % - 100 %: Fr. 500.00 REKA-Checks pro Jahr,
- b. Angestellte und Mitglieder des Stadtrats mit Pensen von 49 % und weniger und Lernende: Fr. 250.00 REKA-Checks pro Jahr.

14.3. Nicht bezugsberechtigt sind:

- a. Aushilfen sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- b. pensionierte Mitarbeitende,
- c. Mitglieder von Kommissionen.

14.4. Die REKA-Checks können im Monat Februar bei der Leitung des Sachbereichs Buchhaltung auf dem offiziellen Formular bestellt werden. Der Kaufpreis wird vom März-Lohn abgezogen.

14.5. Die Finanzierung erfolgt über die Laufende Rechnung der Stadt Sursee.

15. Beitrag an Abonnemente des öffentlichen Verkehrs

- 15.1. Die Stadt Sursee bezahlt ihrem Personal einen jährlichen Beitrag von Fr. 50.00 pro Person an ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr (Bsp: Halbtax, Generalabo, Passepartout usw.).
- 15.2. Bezugsberechtigt sind Angestellte und Mitglieder des Stadtrats, die im Besitz eines gültigen Abonnements für den öffentlichen Verkehr im Wert von mindestens Fr. 100.00 sind.
- 15.3. Nicht bezugsberechtigt sind:
- Aushilfen sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
 - pensionierte Mitarbeitende,
 - Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- 15.4. Der Anspruch kann im Monat Februar bei der Leitung des Sachbereichs Buchhaltung auf dem offiziellen Formular geltend gemacht werden. Die Auszahlung erfolgt mit dem März-Lohn.
- 15.5. Die Finanzierung des Beitrags erfolgt zu 50 % über den Personalfonds und zu 50 % über die Laufende Rechnung der Stadt Sursee.

16. Aus- und Weiterbildung

Der Stadtrat regelt die Aus- und Weiterbildung in einer separaten Weisung. Sofern die Aufwendungen der Stadt Sursee für Aus- bzw. Weiterbildungen (Besoldung für zur Verfügung gestellte Arbeitszeit und Bildungskosten) mehr als Fr. 3'000.00 betragen, wird mit den Angestellten eine Vereinbarung mit folgenden Verpflichtungszeiten abgeschlossen:

bis Fr. 3'000.00	keine
ab Fr. 3'001.00	12 Monate
ab Fr. 6'001.00	24 Monate
ab Fr. 9'001.00	36 Monate

17. Entschädigungs- und Lohnansätze

Der Stadtrat hat in einer separaten Zusammenstellung (Anhang 1) verschiedene Aushilfslöhne und Entschädigungen definiert.

18. Abgangsentschädigung, Outplacement

§ 25 des Personalgesetzes findet keine Anwendung.

Der Stadtrat kann den Angestellten, deren Arbeitsverhältnis beendet wird, in besonderen Fällen

- eine nachhaltige Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle anbieten. Die Hilfe erfolgt durch die zuständige Personalstelle oder durch eine vom Stadtrat beauftragte, externe Stelle;
- eine Abgangsentschädigung in der Höhe von höchstens einem halben Jahreslohn gewähren.

19. Die **personalrechtlichen Zuständigkeiten** sind in der Organisationsverordnung der Stadt Sursee vom 17. September 2008 geregelt.

Schlussbestimmungen

20. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
Sie ersetzt verschiedene bisherige Stadtratsweisungen, welche mit separatem Beschluss vom 17. Dezember 2008 aufgehoben werden.



Dr. Ruedi Amrein
Stadtpräsident



Godi Marbach
Stadtschreiber

Sursee, 17. Dezember 2008

Anhang 1: verschiedene Aushilfslöhne und Entschädigungen